

## P r o t o k o l l

über die 558. Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Hainburg/D.  
vom 20. Juni 2024

Anwesend: Bgm. Helmut Schmid (ÖVP) als Vorsitzender  
Vzbgm. Silvia Zeisel (ÖVP)  
die Stadträte Michaela Gansterer-Zaminer, Johannes Gumprecht, (alle ÖVP);  
Thomas Graf, Thomas Häringer (beide SPÖ);  
die Gemeinderäte Michaela Dihanich, Radoslav Gajdos, Jakob Horvath,  
Bianca Kaltenbrunner, Dieter Kaltenbrunner, Wilhelm Kohlberger,  
Kerstin Korac, Rastislav Pavlik, Alexander Wald (alle ÖVP);  
Wilhelm Beck, , Gerhard Gruber, Lucia Kampl, Maria Lampl, Alexandra Palenik,  
Astrid Reiterer (alle SPÖ); Helmut Harringer, Sabrina Windisch (beide FPÖ)

Entschuldigt: STR Thomas Faulhuber, STR Markus Madle, GR Gernot Gruber,  
GR Gerhard Gumprecht, GR Veronika Pavlovic (alle ÖVP),  
GR Roman Chovanec (SPÖ)

Unentschuldigt: Niemand  
Schriftführer: StaDir. Ewald Bergmann  
Ort der Sitzung: Rathaussaal

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende vom 10.06.2024

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vom Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass nachstehender TOP abgesetzt wird:

TOP I/23 „Anfragen an den Bürgermeister“ (keine eingelangt)

Der Vorsitzende geht somit auf folgende

## T a g e s o r d n u n g

ein:

- I. Beschlüsse in öffentlicher Sitzung
  - 1) Bericht des Bürgermeisters
  - 2) Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR Helmut Harringer)
  - 3) 1. Nachtragsvoranschlag 2024
  - 4) Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024
  - 5) Parkabgabenordnung für Wohnmobile und Wohnwagen nach dem  
NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
  - 6) Tariffestsetzung Musikschule Hainburg a.d.Donau
  - 7) Änderung der Friedhofsgebührenordnung

- 8) Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe
- 9) Neufestsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- 10) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- 11) Leasingvertrag und Service-/Wartungsvertrag UNIMOG
- 12) Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten 2024-2027
- 13) Auftragsvergabe Photovoltaikanlagen diverse Standorte
- 14) Aufhebung des Beschlusses TOP I/4 „Darlehensaufnahme Wasserversorgung Hochbehälter I und Hummelstraße“ vom 14. 12.2023
- 15) Neufassung des Beschlusses „Darlehensaufnahme Wasserversorgung Hochbehälter I und Hummelstraße“
- 16) Verleihung eines Ehrenzeichens
- 17) Benennung „Viribus Unitis – Pfadfinderplatz“
- 18) Subvention Stadtkapelle Hainburg Musikverein Wolfsthal
- 19) Subvention für die Hainburger Autorenrunde
- 20) Subvention für den Paddelverein Hainburg
- 21) Bericht des Prüfungsausschusses
- 22) Bericht Sanierung-Kontrolle
- 23) Abgesetzt

## **I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)**

### **1. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet, dass

- vom Land Niederösterreich für die Sanierung des Kirchturms der Pfarrkirche Hainburg ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 2.500,00 gewährt wurde
- der Haydn-Bibliothek Hainburg ein Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ in der Höhe von € 4,500,00 als Projektförderung zur Verfügung gestellt wurde
- im Rahmen der Initiative „Kinosommer Niederösterreich 2024“ für das Projekt „Sommerkino Hainburg“ ein Finanzierungsbeitrag des Landes NÖ in der Höhe von € 7.000,00 zur Verfügung gestellt wurde
- die Landesmittel für das Projekt „Verkehrskonzept Bildungscampus Hainburg“ im Zuge der NÖ Dorf- und Stadterneuerung in der Höhe von € 7.800,00 gesichert sind
- in der Sitzung der NÖ Landesregierung Bedarfszuweisungsmittel zum Finanzkraftausgleich für die Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau in der Höhe von € 448.532,65 eingebracht wurden

### **2. Bericht des Protokollprüfungskomitees**

GR Helmut Harringer berichtet namens des Protokollprüfungskomitees, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 07.03.2024 überprüft, als richtig abgefasst befunden und unterzeichnet worden ist. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

### **3. 1. Nachtragsvoranschlag 2024**

Der Entwurf des 1.Nachtragsvoranschlages 2024 wurde entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt und liegt in der Zeit vom 03.06.2024 bis 17.06.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtamt auf.

Änderungen bzw. Anpassungen wurden beim 1. Nachtragsvoranschlag 2024 im Finanzierungshaus- halt sowohl bei der operativen Gebarung (€ 483.000,00 Mehreinnahmen und € 605.000,00 Mehrausgaben) als auch bei der investiven Gebarung (€ 457.400 Mehreinnahmen und € 769.100,00 Mehrausgaben) durchgeführt. Bei der Finanzierungstätigkeit ergibt sich durch Darlehensaufnahmen ein Zugang von insgesamt € 331.700,00.

Der Abgang des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 in Höhe von € 102.000,00 ergab sich durch die Reduktion des Ausgleichsbetrages in der Höhe von € 151.800,00. (Haushaltsstelle 2/9400+8710 "Kapitaltransfer aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel" (Haushaltsausgleich). Es liegt daher tatsächlich ein Abgang im Haushalt in der Höhe von € 2.096.800,00.

Laut Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 22. April 2024 zur Sanierungskontrolle im März 2024 sind im Nachtragsvoranschlag die zu gering geschätzten Personalkosten und die restlichen Fördermittel gemäß dem Kommunalinvestitionsprogramm 2023 zu veranschlagen.

**Folgende Änderungen bzw. Anpassungen gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag 2024 sind erwähnenswert:**

**Personalkosten:**

Die bisher geschätzten Personalkosten mussten gemäß dem tatsächlichen Gehaltsabschluss um 323.200,00 von € 5.101.900,00 auf insgesamt € € 5.425.100,00 erhöht werden.

**1/0240-7290 Wahlamt Sonstige Ausgaben € 7.000,00**

Mehrkosten aufgrund der höheren Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden.

**1/0310-7281/7282 Amt für Raumordnung Entgelte für sonst. Leistungen € 52.200,00**

Geschätzte Mehrkosten aufgrund der Raumplanung des Campus sowie der Standortstudie Gymnasium.

**1/0800-7520 Pensionen € - 27.100,00**

Die Pensionen werden durch einen Sterbefall einer Witwe sinken.

**1/2110-7283 Volksschule Projekt 100 Schulen – 1.000 Chancen € 15.000,000**

Das Projekt wurde verlängert und endet mit dem Schuljahr 2023/2024. Dafür wurden Bundesfördermittel in Höhe von € 88.900,00 zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Betrag muss veranschlagt werden, um dieses komplett auszuschöpfen.

**1/2110-0420 Volksschule Betriebsausstattung € - 30.000,00**

Auf Empfehlung des Landes wird die Anschaffung der neuen EDV-Ausstattung reduziert.

**1/2110-4130 Volksschule Lehrmittel € 8.500,00**

Laut TÜV ist für eine Volksschule unserer Größenordnung eine Mindestausstattung für den Turnunterricht erforderlich.

**1/2130-6140 Sonderschule Instandhaltung Gebäude € 15.000,00**

Wurde im Voranschlag aufgrund von Reparaturarbeiten der beiden Wärmepumpen zu gering geschätzt.

**2/2403+8101 Kindergarten Oppitzgasse Betreuungsbeiträge € 17.000,00**

Die Einnahmen wurden aufgrund der Gruppenerweiterung zu gering geschätzt.

**1/2403-7001 Kindergarten Oppitzgasse Miet- u. Betriebskostenaufwand € 33.000,00**

Die Betriebskosten wurden für 2024 nicht veranschlagt.

**1/2502-7570 Hort Alte Poststraße Beitrag Volkshilfe € 20.000,00**

Die Inbetriebnahme des neuen Horts erfolgte mit Oktober 2023. Die Volkshilfe hat im Jahr 2024 eine Jahresabrechnung für den Hort Alte Poststraße und Landstrasse gelegt, diese ergab eine Guthaben für die Landstraße in Höhe von € 11.240,68 sowie eine Nachzahlung für den Hort Alte Poststraße in Höhe von rund € 17.800,00.

**1/3620-6190 Denkmalpflege Instandhaltung von Sonderanlagen € 22.500,00**

Notwendige Reparaturarbeiten nach Steinschlägen vom Kirchturm und Wiener tor.

**1/3620-7570 Denkmalpflege Subventionen € 20.000,00**

Weitere Subventionsgewährung zur Umsetzung des Arbeitsprogramm 2024 der Arbeitsgruppe Schloßberg.

**1/3690-7280 Sonstige Einrichtungen Entgelte für sonstige Leistungen € 20.000,00**

**2/3690+8290 Sonstige Einrichtungen Sonstige Einnahmen Weihnachtsmarkt € 8.000,00**

Die Abhaltung eines mittelalterlichen Weihnachtsmarktes wird angedacht.

**2/4290+8670 Freie Wohlfahrt Transfers von privaten Organisationen € 50.000,00**

Refundierung Miete FF-Haus durch die Sparkassen Privatstiftung.

**1/7890-7260 Wirtschaftsförderung Mitgliedsbeitrag Regionalentwicklungsverein € -15.400,00**

Der Mitgliedsbeitrag pro Einwohner beträgt im Jahr 2024 wieder € 3,00.

**1/8170-0060 Friedhöfe Sonstige Grundstückseinrichtungen € -7.000,00**

Die Materialkosten für den Zaun waren günstiger als geschätzt.

**1/8200-0420 Bauhof Amtsausstattung € 18.300,00**

Umbau der Heizung am Bauhof, um KIP-Mitteln für energiesparende Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können.

**1/83100-0060 Freibäder Sonstige Grundstückseinrichtungen € 8.000,00**

Die Materialkosten für die Neugestaltung der Kantinenterrasse in Eigenregie sind höher als angenommen.

**1/83100-0420 Freibäder Amtsausstattung € 7.200,00**

Zusätzliche Kosten laut Schlussrechnung der Fa. GWT GmbH für die Sanierung der Schaltanlage im Bergbad. Es wird um Gewährung von KIP-Mitteln angesucht.

**1/83100-7110 Freibäder Gebühren f.d.Benützung von Gemeindeeinrichtungen € 30.000,00**

Aufgrund des Rohrbruches und Wasserverlustes im Vorjahr wurden mehrere Wasserzähler eingebaut. Gleichzeitig wird unter der Haushaltsstelle 2/8500+8522 (Wasserbezugsgebühren) dieser Betrag vereinnahmt.

**2/8500+8522 Betriebe der Wasserversorgung Wasserbezugsgebühren € 185.000,00**

Mit 1. Jänner 2023 wurden die Wasserbezugsgebühren um € 0,50/m<sup>3</sup> angehoben, aufgrund der bisherigen Vorschriften ist mit höheren Einnahmen zu rechnen.

**2/8500+861010 Betriebe der Wasserversorgung Landestransfer Gebührenbremse** € **115.800,00**

**1/8500-722010 Betriebe der Wasserversorgung Zweckzuschuss Gebührenbremse** € **115.800,00**

Die Gemeinde teilt den Zweckzuschuss „Gebührenbremse“ an die gebührenpflichtigen Haushalte im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ nach der Anzahl der Wasserzähler auf.

**1/8500-6000 Betriebe der Wasserversorgung Strom** € **-**  
**30.000,00**

Aufgrund der fallenden Energiepreise können die Stromkosten gesenkt werden.

**2/8660+8081 Forstgüter Erlöse aus Holzverkauf** € **8.000,00**

Die Nachfrage nach Brennholz ist extrem gestiegen.

**2/9200+8310 Öffentliche Abgaben Grundsteuer B** € **45.000,00**

Höhere Einnahmen durch Neubewertungen des Finanzamtes und Grundsteueraufrollungen.

**2/9200+8331 Öffentliche Abgaben Kommunalsteuer** € **80.000,00**

Neuberechnung aufgrund der tatsächlichen Lohnabschlüsse.

**2/9210+8610 Zw.Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben Transfers v.Ländern** € **-**  
**68.000,00**

Laut Übergangsbestimmung „Abschaffung Interessentenbeitrag“ erfolgt im Jahr 2024 keine Auszahlung mehr.

**2/9410+8600 Sonstig Finanzzuweisungen nach dem FAG Bundesbeitrag** € **40.000,00**

Nach Abschluss der Verhandlungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes empfehlen die Sanierungsreferenten den Bundesbeitrag auf € 68.000,00 anzuheben.

### **Investive Vorhaben:**

#### **2403 Ausstattung Kindergarten Oppitzgasse**

Der Ankauf eines Mähroboters, erforderliche Schutzmaßnahmen sowie sonstige erforderliche Gegenstände ergaben diese zusätzlichen Kosten in Höhe von € 15.300,00.

#### **3200 Sanierung Musikschule**

Die Baumanagement Eisterer GmbH hat im Mai 2024 eine Grobschätzung für die Gebäudesanierung des Musikschulgebäudes nach dem Nässeintritt vorgelegt. Diese Kosten betragen voraussichtlich ca. € 236.000,00. Die Bedeckung erfolgt je zur Hälfte durch Darlehensaufnahme sowie durch zu beantragende KIP-Mittel.

#### **8400 Grundbesitz**

Laut Angebot der Fa. Strabag wurden für die Straßensanierung „Pallmegasse“ € 85.800,00 veranschlagt. Gleichzeitig wird um Gewährung von KIP-Mitteln angesucht.

**8500 Wasserversorgungsanlage**

Eine Schlussrechnung der Fa. Strabag für den Wasserleitungstausch in der Hummelstraße liegt noch nicht vor, da noch Verhandlungen bezüglich Pönalzahlungen laufen. Im Zuge der Sanierungsarbeiten des Hochbehälters I wurden weitere Mängel festgestellt, zusätzliche Abtragungs- und Beschichtungsarbeiten waren notwendig. Laut vorläufiger Endabrechnung muss mit weiteren Kosten in Höhe von € 12.300,00 für die maschinelle Ausrüstung der Fa. GWT GmbH gerechnet werden. Dementsprechend ergeben sich Mehrkosten betreffend des Honorar Dipl.Ing. Paikl. Die geschätzten Gesamtkosten erhöhen sich daher auf € 1.082.700,00 und machen eine Darlehensaufstockung von € 215.000,00 notwendig.

**8530 Wohn- und Geschäftsgebäude**

Im Februar 2024 wurden Fördermittel der Dorf- und Stadterneuerung in Höhe von € 105.000,00 ausbezahlt.

**Einnahmen aus KIP-Mitteln**

Die noch zur Verfügung stehenden KIP-Mitteln in Höhe von € 483.300,00 finden für die investiven Vorhaben Sanierung Musikschule (€118.000,00) und Grundbesitz-Straßenbau (€ 96.600,00) Verwendung. Für die Denkmalpflege steht ein Betrag von € 133.700,00 zur Verfügung. Für die im Jahr 2025 geplante Errichtung von Photovoltaikanlagen an 5 gemeindeeigenen Standorten wurden insgesamt € 82.800,00 veranschlagt. Die verbleibenden Mittel in Höhe von € 52.200,00 werden zur Umsetzung von kleineren investiven Projekten verwendet.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 den Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2024 behandelt und empfiehlt einstimmig die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

**Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 in der vorliegenden Form genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**4. Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024**

Der Nationalrat hat am 20. September 2023 das Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder in der Höhe von € 150.000.000,00 zur Finanzierung einer Gebührenbremse beschlossen, welches am 12. Oktober 2023 im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 122/2023 kundgemacht wurde und am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Der Anteil des Landes Niederösterreich am Zweckzuschuss des Bundes beträgt € 28.413.495,00, davon fallen € 115.765,00 an die Haushalte der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau.

Die Verteilung der Mittel vom Bund an die Länder richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile im Jahr 2023 maßgebend sind. (§ 10 Abs. 7 FAG 2017). Zum

Stichtag 31. Oktober 2021 betrug die endgültige Bevölkerungszahl der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau **6.922**.

Die Gemeinde kann die Aufteilung des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte im Rahmen der vorliegenden Richtlinie selbst gestalten und muss im Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“, „Abwasserbeseitigung“ und/oder „Abfallbeseitigung“ dargestellt werden. Laut Beschluss der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 stehen zur Umsetzung des Bundesgesetzes 4 mögliche Varianten zur Verfügung:

**Variante 1** – Änderung Verordnung (keine Empfehlung der Gemdat NÖ – hoher Kostenaufwand)

**Variante 2** – nach Anteil an Gebührenhöhe

**Variante 3** – nach Haushalten

**Variante 4** – Mischform (wird wegen des sehr hohen Aufwandes nicht empfohlen)

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie, Gleichbehandlung der Mitbürger sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfiehlt die Finanzabteilung den „Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024“ durch die Variante 3 mit Zugrundelegung der Bereitstellungsgebühr umzusetzen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie, Gleichbehandlung der Mitbürger sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den „Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024“ gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die Variante 3 mit Zugrundelegung der Bereitstellungsgebühr umzusetzen. Der Entwurf der Verordnung „Zweckzuschuss Gebührenbremse 2024“ bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **5. Parkabgabenordnung für Wohnmobile und Wohnwagen nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz**

Um die touristische Zielgruppe der Wohnmobilreisenden besser bedienen zu können wurden bereits verschiedene Maßnahmen gesetzt. Diese beruhen auf Empfehlungen vom Verkehrsausschuss und betreffen die Wohnmobilstellplätze bei der Donaulände / Jon Fosse Platz. Der Ausschuss für Verkehr- u. Mobilitätsmanagement hat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2024 beispielsweise einstimmig die Zusammenarbeit mit der Plattform Like2Camp empfohlen. Weiters wurde die Markierung der Stellplätze in Auftrag gegeben. Die Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen hat ergeben, dass für die Einhebung einer Parkgebühr bei den Wohnmobilstellplätzen eine Verordnung gem. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz vom Gemeinderat erforderlich ist. Die beiliegende Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die beiliegende Parkabgabenordnung für Wohnmobile und Wohnwagen nach dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **6. Tariffestsetzung Musikschule Hainburg**

Der Betrieb der Musikschule Hainburg konnte über die letzten Jahre nicht kostendeckend geführt werden. Aufgrund der gestiegenen Betriebs- und Instandhaltungskosten, sowie der Ausführungen im Sanierungsbericht des Land NÖ IVW3 muss mit dem nächsten Schuljahr 2024/25 eine Tarifierfassung durchgeführt werden.

Dazu wurden die unterschiedlichen Angebote der umliegenden Musikschulen im Bezirk und überregional mit der Musikschule Hainburg verglichen. Weiters wurden Rahmenwerte vom NÖ Musikschulmanagement – aus einem Leitfaden - herangezogen. Es zeigt sich, dass die Tarife der Musikschule Hainburg ein Anpassungspotential nach oben haben. Die vorgeschlagenen Tarife wurden aufgrund der Durchschnittswerte der umliegenden Musikschulen errechnet.

Ein ausgeglichenes Finanzierungsmodell kann mit dieser Anpassung noch nicht erzielt, soll aber über die nächsten Jahre angestrebt werden.

Die neuen Tarife treten mit dem Schuljahr 2024/25 in Kraft.

Die Kontierung der Einnahmen erfolgt unter der Haushaltsstelle 2/3200-8100.

Der Ausschuss für Finanz- und Sicherheitsmanagement hat in seiner Sitzung vom 15.

April 2024 die Tarifierfassung gemäß der erarbeiteten Tarifübersicht empfohlen. Die Beilage „Tarifübersicht Musikschule Hainburg Schuljahr 2024/25“ bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Tarifierfassung gemäß der erarbeiteten Tarifübersicht Musikschule Schuljahr 2024/25 beschließen. Die Beilage „Tarifübersicht Musikschule Hainburg Schuljahr 2024/25“ bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **7. Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Die letzte Anpassung der Friedhofsgebühren wurde vom Gemeinderat mit Wirksamkeit vom 1. November 2020 beschlossen.

Die Auftragsvergabe an die Firma Türk GmbH für das Öffnen und Schließen von Gräbern wurde am 28. Mai 2020 vom Gemeinderat beschlossen. Bereits seit dem 2. März 2020 werden von der Firma Türk die Grabungsarbeiten gemäß dem neu vorgelegten Dienstleistungsvertrag durchgeführt. Die Tarife für die Totengräberarbeiten sind seit damals unverändert.

Im Rechnungsabschluss 2023 weist der Gebührenhaushalt „Friedhof“ einen Überschuss in der Höhe von € 2.158,96 aus. Durch die geplanten Kosten in Höhe von € 12.000,00 für die dringend notwendige Zaunsanierung, ergibt sich im Voranschlag 2024 ein voraussichtlicher Abgang in Höhe von € 16.200,00.

Im Schreiben der NÖ Landesregierung Abt. IVW3 vom 14. Oktober 2020 wird darauf hingewiesen, dass der Gebührenhaushalt „Friedhof“ in einem Zeitraum von ca. 5 Jahren in Summe kostendeckend geführt werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Anpassung der Friedhofsgebühren in kürzeren Zeitabständen von ca. 2 Jahren empfohlen. Auch im Zuge der Sanierungskontrolle durch die Abt. IVW3 im März 2024 wurde eine dementsprechende Erhöhung befürwortet.

Der Verbraucherpreisindex 2015 hat sich im Zeitraum Oktober 2020 bis Februar 2024 um 22,8 % erhöht. Aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden indexbedingten Tarifierhöhungen durch die Firma Türk GmbH ist eine Anpassung der Beerdigungsgebühren dringend erforderlich. Von der Finanzabteilung wurde der Entwurf der geänderten Friedhofsgebührenordnung erstellt, die eine durchschnittliche Anpassung der Beerdigungsgebühren von rund 20 % vorsieht. Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2024 den Entwurf der Friedhofsgebührenordnung behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge mit Wirksamkeit vom 1. August 2024 die geänderte Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 in der vorliegenden Form genehmigen. Der Entwurf der Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **8. Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe**

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 01. Dezember 2016 die Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von € 4.200,00 festgelegt.

Gemäß § 41 Abs.3 bzw. Abs.5 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Das Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Franz Paikl wurde mit der Neukalkulation der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Basis der derzeit gültigen Preise beauftragt.

Auf Basis der derzeit gültigen Preise wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Franz Paikl per Mai 2024 die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von € 9.250,00 je Stellplatz ermittelt. Die Aufstellung der Herstellungskosten liegt dem Aktenvermerk bei. Der Entwurf der Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe liegt dem Aktenvermerk bei.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 einstimmig die Festlegung der Stellplatz- Ausgleichsabgabe mit € 9.250,00 je Stellplatz empfohlen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Stellplatz-Ausgleichsabgabe entsprechend der beiliegenden Verordnung mit € 9.250,00 je Stellplatz festlegen. Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **9. Neufestsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe**

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 30. Juni 2022 den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 630,00 neu festgelegt.

Gemäß § 38 Abs.6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3,0 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung
- Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter

Das Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Franz Paikl wurde mit der Neukalkulation des Einheitssatzes auf Basis der derzeit gültigen Preise beauftragt.

Als Grundlage für die Neufestsetzung des Einheitssatz im Jahr 2022 erfolgt durch das ZT Büro Paikl, im Mai 2022 eine Ermittlung der Herstellungskosten von m<sup>2</sup>-Preisen für die Fahrbahnherstellung, Gehsteigerherstellung und Oberflächenentwässerung auf Basis der Berechnungen von 2016 mit entsprechender Indexanpassung für 2022.

Infolge der aktuellen Preissituation mit starken Preisanstiegen in den letzten Jahren infolge der gesamtwirtschaftlichen Situation erfolgt nunmehr eine aktuelle Preisermittlung für die erforderlichen Bauleistungen.

Die Preisermittlung für die einzelnen Positionen basiert auf aktuellen Straßenbauausschreibungen in der Region Bruck/Leitha. Die Aufstellung der Herstellungskosten liegt dem Aktenvermerk bei.

Einheitssatz für Aufschließungsabgabe lt. § 38 NÖ BO (inkl. MwSt.), Stand 2024:

• 3 m breite Fahrbahn	€ 251,36
• 1,25 m breiter Gehsteig	€ 182,88
• Straßenentwässerung/lfm	€ 87,56
• <u>Beleuchtung/lfm</u>	<u>€ 187,00</u>
Summe	€ 708,80
<u>zuzügliche 20 % MwSt.</u>	<u>€ 141,76</u>
<b>Summe inkl. MwSt.</b>	<b>€ 850,56</b>

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe beträgt Stand Mai 2024: gerundet € 850,00.

Von der Bauabteilung wird empfohlen, die Aufschließungsabgabe mit € 850,00/m<sup>2</sup> Berechnungsfläche zu verordnen.

Der Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe liegt bei.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 einstimmig die Anhebung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 850,00 je Laufmeter Berechnungsfläche empfohlen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe entsprechend der beiliegenden Verordnung mit € 850,00 je Laufmeter Berechnungsfläche festlegen.

Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Gemäß §24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts (Plan Nr. R-0602/OEK/02/E) sowie der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-0602/20/E) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Die ÖROP-Änderung umfasst jeweils einen Änderungspunkt (ÄP 1) im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan.

### I. BEGUTACHTUNG, EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN

#### A. Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung (RU7-O-223/108-2023 v. 13.11.2023)

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 22.12.2023 (RU1-R-223/038-2015), wurde die **Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 (Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung, RU7-O-223/108-2023 v. 13.11.2023)** übermittelt. Dabei wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht für eine abschließende Beurteilung die Vorlage nachfolgender ergänzender Unterlagen bzw. Anpassungen als erforderlich erachtet:

1. Bereits bebaute Flächen entsprechend qualitativer Baulandbilanz sind auch in der rechnerischen Baulandbilanz als bereits bebaut anzuführen.
2. Festlegung einer archäologischen Voruntersuchung als ÖEK-Realisierungsbedingung im Zusammenhang mit einer möglichen weiteren Umwidmung in Bauland im Westen des Exerzierplatzes
3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsaugenscheins mit dem zuständigen Bezirksforsttechniker bzgl. der geringfügigen Überlagerungen mit als Wald (FO) ausgewiesenen Flächen
4. Richtigstellung der Kurzbezeichnung in den Freigabebedingungen der Aufschließungszone (BKN-5,0-A1 anstelle von BK-A1) sowie ggf. Anpassung der Freigabebedingung zur „Sicherstellung und Umsetzung der festgelegten Maßnahmen gemäß Verkehrsgutachten“ entsprechend der Stellungnahme des Verkehrstechnikers
5. Festlegung einer Frist für eine Bebauung gem. §17 (2) NÖ ROG 2014 über den Raumordnungsvertrag bzw. für den Bereich Exerzierplatz über eine Befristung der Widmung
6. Vorlage eines vertiefenden geologischen, geotechnischen Gutachtens im Hinblick auf eine potentielle Steinschlaggefährdung sowie Einarbeitung allfälliger Maßnahmen
7. Absicherung von Untersuchungen zur Standsicherheit im Bereich des aufgeschütteten Geländes (Standort eines ehemaligen Barockschlosses) bzw. Absicherung jener Vorgangsweise, die mit einem Entfall der Untersuchung zur Standsicherheit einhergeht.

8. Die Empfehlungen des Bundesdenkmalamts (BDA) zum Thema Ortsbild bzw. historisch wertvolle Bereiche sind im Raumordnungsvertrag so zu formulieren, dass eine rechtliche Bindungswirkung entsteht.
9. Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung von Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH als Grundlage für die noch ausstehende fachliche Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen

<b>B. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023)</b>
--

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 22.12.2023 (RU1-R-223/038-2015), wurde zudem die **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023)** übermittelt, gemäß derer kein grundsätzlicher Vorbehalt besteht. Folgende Punkte wären jedoch im Rahmen einer erforderlichen Präzisierung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Beitl ZT GmbH, Juli 2023) zu behandeln:

1. Ergänzende Aussagen auf welcher Grundlage die artenschutzfachliche Beurteilung im zum Zeitpunkt der Erhebung am 12. Juli 2023 offenbar frisch gemähten Bereich erfolgen konnte
2. Prüfung bzw. Präzisierung der Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
  - a. Prüfung der Vereinbarkeit einer Außernutzungstellung von Altbäumen am Grundstück 381/3 mit der Wegesicherung
  - b. Präzisierung des Begriffs „insektenfreundliche Beleuchtung“ (z.B. Farbtemperatur  $\leq 3000$  K, Emissionen  $< 500$  nm auf max. 15 % der gesamten Strahlungsdichte zu beschränken)
  - c. Angabe einer Mindestfläche für die Entwicklung von Magerwiesen/Trockenrasen
3. Aussagen, inwiefern ein potentieller Nutzungskonflikt zwischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Gebäudeschäden durch umfallende Bäume sowie Eingriffen in den Waldhang und diesbezügliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes vermieden werden können

Darüber hinaus werden folgende Hinweise erteilt:

4. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gem. artenschutzrechtlicher Stellungnahme (Punkt 6 ebenda) sind über Ergänzungen im Raumordnungsvertrag sicherzustellen, dabei ist der Stadtgemeinde auch die Möglichkeit einer Ersatzvornahme auf Kosten des Verfügungsberechtigten einzuräumen.
5. Die Themen Orts- und Landschaftsbild werden im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans behandelt. Im künftigen Entwurfsverfahren zum Bebauungsplan ist auf diesbezüglich ausreichende Angaben zu achten (z.B. auch Visualisierungen, Festlegung von max. Bebauungshöhen).

<b>C. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung (GBA MD-H-15701/001-2023 v. 23.01.2024)</b>
--

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1, Amt der NÖ Landesregierung) vom 26.01.2024 (RU1-R-223/038-2015), wurde außerdem die **Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik (GBA MD-H-15701/001-2023)** übermittelt. Darin erfolgte eine Prüfung der ursprünglichen Verkehrsuntersuchung der Snizek + Partner

Verkehrsplanungs GmbH v. 28.06.2023 sowie der überarbeiteten Verkehrsuntersuchung, erstellt durch die Snizek + Partner Verkehrsplanungs GmbH v. 08.01.2024.

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen werden die in der Verkehrsuntersuchung angewandte Methodik und die Rechenverfahren als nachvollziehbar eingestuft. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Verkehrsuntersuchung tlw. vergleichsweise geringe MIV-Anteile für die Prognoseberechnungen zu Grunde liegen und eine Stadtbuslinie als direkte Anbindung des Campus erforderlich erscheint.

In der zusammenfassenden Beurteilung der Aufsichtsbehörde wurde aus verkehrstechnischer Sicht kein Versagungsgrund erkannt.

#### **D. Eingelangte Stellungnahmen gem. §24 Abs. 7 u. 9 NÖ ROG 2014**

Während der öffentlichen Auflage sind darüber hinaus insgesamt **nachfolgende Stellungnahmen (von betroffenen Grundeigentümer\*innen, Anrainer\*innen und Interessenvertreter\*innen)** fristgerecht eingegangen.

- a. DI Ylva Haberlandt, 01.10.2023
- b. Sabine Aigner, 04.10.2023; Ergänzung 23.10.2023
- c. Karin Hill, 08.10.2023
- d. Thomas Neugenauer und Silke Heger, 09.10.2023
- e. Maria Walder, 14.10.2023
- f. Mag.a Schmied-Daryai und Mag. Gero Schmied, 15.10.2023
- g. DI Ylva Haberlandt, 20.10.2023
- h. Mag. Annika Waldhaus, 23.10.2023
- i. Monika Vargová, 23.10.2023
- j. René Mauer, 24.10.2023
- k. Univ.-Prof. Dr. Ludwig Maurer, 24.10.2023
- l. DI Thea Sebert-Thome, 24.10.2023
- m. Katharina Aschauer, 24.10.2023
- n. Gabriela Kaiser, 24.10.2023
- o. Martina Bednar, 24.10.2023
- p. Eva Geber, 24.10.2023
- q. DI Peter Sedlak, 24.10.2023

In den Stellungnahmen wurden zusammengefasst folgende raumordnungsfachlich relevante Einwände eingebracht:

	<b>Einwand</b>	<b>Stellungnahme</b>
1	überdimensioniertes Projekt an einem städtebaulich sensiblen Standort (v.a. Bebauungshöhe und -dichte)	a, b, d, g, i, l, q
2	Negativer Einfluss auf Denkmäler bzw. historischen Charme (Jüdischer Friedhof, Stadtmauer, etc.)	b, c, g, h, j, l, p
3	Partizipation, Information unzureichend	a, h, i, o
4	Änderungsanlass/Bedarf fällt durch Absage Böhringer Ingelheim weg bzw. Befürchtung, dass dadurch Errichtung des Gymnasiums nicht	c, f, o

	sichergestellt ist	
5	Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten nicht gegeben, bereits jetzt hoher Leerstand bzw. genügend Wohnraumangebot	b, c, d, f, l, p
6	Gutachten Fauna und Flora nach Mahd des Exerzierplatzes	b, c, d, f, h, n
7	Richtigkeit und Vollständigkeit NVE nicht gegeben bzw. neuerliche artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich	f
8	Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet bzw. Lage direkt angrenzend (u.a. Lichtverschmutzung)	d, f, h
9	Exerzierplatz naturschutzfachlich wertvoll, viele Tiere bzw. Erhaltung des Exerzierplatzes als Grünraum gewollt	b, c, d, f, h, l, n, q
10	Sicherung qualitätvoller Grünräume i. S. eines Campus (zentraler qualitätvoller Grünraum, Institutsgebäude gruppieren sich rundherum)	g, l, o, p
11	Sorgen aus umwelttechnischer Sicht (v.a. Versiegelung, Versickerung, Begrünung) bzw. Klimawandelanpassungsmaßnahmen gewollt	e, f, g, h, l, m, n, o, p
12	Sicherstellung Energieversorgung (v.a. Versorgungssicherheit), Wasserver- und Entsorgung (v.a. kontaminiertes Wasser bzw. generell Sondermüll)	b, c, d, f, j
13	negative Verkehrsauswirkungen	b, c, d, e, f, h, k, l, n
14	Widersprüche/Ungenauigkeiten im Verkehrsgutachten	c, d, h, l, n, o
15	ÖV-Erschließung und fußläufige Erschließung mangelhaft (u.a. Schülerwege unzumutbar lang, zu schmale Gehsteige)	b, n, o, q
16	eigenständige Radwege	l
17	Bessere Planungs- bzw. Standortalternativen: öffentliche Bildungseinrichtung bzw. adäquate Bildungseinrichtung (lediglich Schule/Kindergarten) entweder im Bereich Richtung Wolfsthal, am Kasernenareal bzw. auf bereits gewidmetem Bauland oder im Bereich von Leerstand im Stadtzentrum.	c, d, e, f, n, o, p
18	Anrainer hinter Stadtmauer verlieren Sonnenlicht und befürchten zu viel Schatten	j
19	Asbestfreilegung bei Erdarbeiten werden befürchtet	j
20	Hangrutschungen am Exerzierplatz nicht berücksichtigt, kommt es zu Niveauangleichung?	c, d, f, h
21	Ortskernsterben	b, c, f, h, n
22	Sicherstellung der Nutzungsmischung im Bereich der BKN-Widmungen	l

23	Gewährleistung der Sozialverträglichkeit, sind neue kulturelle sowie Jugendeinrichtungen geplant bzw. ist die Förderung des Vereinswesens angedacht?	l
24	SUP-Umweltbericht weist Mängel auf (u.a. verweist überwiegend auf übrige Gutachten)	o, f
25	Daten und Annahmen für die Bevölkerungsprognosen entbehren ihrer Grundlage, geben die aktuelle Situation nicht wieder und haben sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes schon im September 2023 überholt	f
26	Widerspruch mit Bausperre für Innenstadt bzgl. der Einschränkung der Nachverdichtungspotentiale	g

### E. Sonstige Stellungnahmen/Eingaben

Nachtrag v. 03.05.2024: Die Abt. RU1 leitet der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau eine Eingabe (E-Mail Mag. a. Schmied) an die Umweltschutzbehörde vom 30.04.2024 weiter, in der u. a. von der Sichtung eines Eichenbockkäfers und weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten (u. a. Fledermaus und Steinmelke) in unmittelbarer Nachbarschaft des Projektareals berichtet wird.

Seitens der Abt. RU1 wird es als zweckmäßig erachtet, im Rahmen der naturschutzfachlichen Ergänzungen auch auf diese Eingabe einzugehen.

Nachtrag v. 06.06.2024: Die Abt. RU1 leitet der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau eine Eingabe (E-Mail Mag. a. Schmied) an die Abteilung BD1, Amt der NÖ Landesregierung, vom 03.06.2024 mit der Meldung von Trockenrasen im Bereich des Exerzierplatzes weiter. Seitens der Abt. RU1 wird es als zweckmäßig erachtet, im Rahmen der naturschutzfachlichen Ergänzungen auch auf diese Eingabe einzugehen.

## II. ANMERKUNGEN ZU DEN STELLUNGNAHMEN

Bei der Beschlussfassung der ÖROP-Änderung durch den Gemeinderat sind nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

### A. Berücksichtigung der Hinweise gem. Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung (RU7-O-223/108-2023 v. 13.11.2023)

Betreffend die Anmerkungen in der unter Abschnitt I angeführten Auflistung wird wie folgt Stellung genommen:

#### **Ad 1 (Baulandbilanz):**

Es erfolgte eine Neuberechnung der rechnerischen Baulandbilanz, in der bereits bebaute Flächen gem. Luftbild bzw. Gemeindeauskunft ebenfalls berücksichtigt wurden. Die überarbeitete rechnerische Baulandbilanz wird den ggst. Beschlussunterlagen beigelegt.

#### **Ad 2 (Archäologische Voruntersuchung als Realisierungsbedingung im Westen des Exerzierplatzes):**

Als Voraussetzung für eine weitere Umwidmung in Bauland im Westen des Exerzierplatzes wird im örtlichen Entwicklungskonzept folgende Realisierungsbedingung festgelegt:

*„Im Zusammenhang mit der archäologischen Fundzone Ehemaliger Exerzierplatz (Jüdischer Friedhof) sind archäologische Voruntersuchungen in Form eines Oberbodenabtrags unter archäologischer Aufsicht durchzuführen.“*

**Ad 3 (Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsaugenscheins mit dem zust. Bezirksforsttechniker):**

Aufbauend auf einen Ortsaugenschein am 22.11.2023, bei dem seitens des Bezirksförsters ein Abweichen des Naturstands der Waldgrenze vom Kataster festgestellt wurde, wurde die Waldgrenze unter Abgleich mit Orthofotos neu festgelegt.

Die Ergebnisse der Waldfeststellung wurden mittels Schreiben der BH Bruck/Leitha (BLL-V-0713/114, 20.12.2023, siehe Beilagen) übermittelt. Zusammenfassend wird für den Bereich der ehemaligen Kaserne voraussichtlich keine Rodungsbewilligung erforderlich sein. Für den Bereich Exerzierplatz kann eine Rodung außerhalb des Schutzwaldbereichs bei Vorliegen eines höheren öffentlichen Interesses bewilligt werden. Innerhalb des neu festgestellten Schutzwaldbereichs ist eine Rodung nicht bewilligungsfähig.

Als Ergebnis dieser Waldfeststellung erfolgt im Beschlussplan (Flächenwidmungsplan) im Bereich Exerzierplatz eine Anpassung der Baulandgrenze (Bauland Sondergebiet – Gymnasium, Kindergarten) an die Grenze des Schutzwaldes. Die BS-Widmung wird somit im Südosten um rund 400 m<sup>2</sup> reduziert.

**Ad 4 (Richtigstellung Kurzbezeichnung Aufschließungszone, Anpassung der Freigabebedingung entspr. der Stellungnahme des ASVs Verkehrstechnik):**

Die Bezeichnung BKN-5,0-A1 wird in die Verordnung aufgenommen.

Eine Anpassung der Freigabebedingungen ist nicht erforderlich.

**Ad 5 (Baulandbefristung gem. §17 (2) NÖ ROG 2014):**

Im Raumordnungsvertrag erfolgt eine entsprechende Anpassung (Pkt. 3.9).

**Ad 6 (Einarbeitung von Maßnahmen entspr. vertieftem geologischen, geotechnischen Gutachten):**

Es liegt ein Gutachten der DI Kurt Ströhle Ziviltechniker GmbH vor, das im Vorfeld der ggst. Beschlussempfehlung sowohl der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) als Behörde als auch der Abteilung Allgemeiner Baudienst, Geologischer Dienst (BD1) zur Beurteilung übermittelt wurde.

Gemäß den diesbezüglichen Stellungnahmen RU1-R-223/038-2015 bzw. BD1-G-174/012-2023 liegen betreffend Steinschlag keine Hinderungsgründe für einen Gemeinderatsbeschluss der ggst. ÖROP-Änderung vor und sind die im Gutachten formulierte Steinschlagsicherungsmaßnahmen im Rahmen des Bauverfahrens vorzuschreiben.

**Ad 7 (Untersuchung zur Standsicherheit im Bereich des aufgeschütteten Geländes):**

Die Errichtung einer Tiefgarage, mit der ein großflächiger Abtrag des aufgeschütteten Geländes verbunden ist, war bereits zum Zeitpunkt der ÖROP-Auflage im Raumordnungsvertrag gem. Pkt. 3.2 sichergestellt. Darüberhinausgehende Absicherungen sind nicht erforderlich.

**Ad 8 (rechtliche Bindungswirkung Empfehlungen Bundesdenkmalamt):**

Im Raumordnungsvertrag erfolgt eine entsprechende Anpassung (Pkt. 3.8)

**Ad 9 (Überarbeitung der Verkehrsuntersuchung Snizek + Partner, Stellungnahme verkehrstechnischer Sachverständiger):**

Aufbauend auf eine Besprechung (05.12.2023) mit dem seitens der Behörde beigezogenen verkehrstechnischen Sachverständigen wurde die Verkehrsuntersuchung von Snizek + Partner ergänzt und liegt nun in der Fassung vom 08. Jänner 2024 (GZ 2819, 20240108\_VU\_Europacampus Hainburg\_final, siehe Beilagen) vor. Ebenso liegt die Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vor (siehe C).

**B. Berücksichtigung der Hinweise gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023)**

Betreffend die Anmerkungen in der oben angeführten Auflistung wird wie folgt Stellung genommen:

**Ad 1 und 2 (Präzisierung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme)**

Die erforderlichen Präzisierungen wurden seitens der Berichtsteller (ZT GmbH Beitl) in Form einer ergänzenden Auskunft vom 16.01.2024 in schriftlicher Form vorgelegt (siehe Beilagen).

**Ad 3 (Nutzungskonflikt Sicherungsmaßnahmen und Beeinträchtigungen des Artenschutzes):**

Gem. o. a. ergänzender Auskunft ZT GmbH Beitl (siehe Beilagen) bestünde für Totholzkäfer keine Gefahr, sofern das Totholz im Wald verbleibt und wären für Fledermäuse entsprechende Maßnahmen zu erörtern, wobei Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen möglich sind.

Fällungen wären grundsätzlich lediglich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

**Ad 4 (Vertragliche Sicherstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):**

Im Raumordnungsvertrag erfolgt eine entsprechende Anpassung (Pkt. 3.10).

**Ad 5 (Orts- und Landschaftsbild):**

Der Hinweis wird für das bevorstehende Änderungsverfahren zum Bebauungsplan zur Kenntnis genommen.

**C. Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung (GBA MD-H-15701/001-2023 v. 23.01.2024)**

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen der Aufsichtsbehörde im unter Abschnitt C einleitend angeführten Anschreiben (RU1-R-223/038-2015) und die darin geäußerte Rechtsansicht hingewiesen, dass aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik kein Versagungsgrund gem. §24 Abs. 11 NÖ ROG 2014 abzuleiten ist.

Hinsichtlich der gem. ggst. Stellungnahme als geboten erachteten direkten ÖV-Anbindung des FH-Campus wird seitens der Genehmigungsbehörde angemerkt, dass im Rahmen des Widmungsverfahren noch keine konkreten ÖV-Maßnahmen beschlossen werden müssen, notwendige Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr jedoch herstellbar sein müssen. Gemäß den Ausführungen in der ergänzten Verkehrsuntersuchung (08.01.2024) scheint diese Forderung in Form einer Variantenanalyse über mögliche Linienführungen erfüllt zu sein.

Betreffend die im Verkehrsgutachten angenommenen MIV-Anteile wird einerseits auf eine ergänzende Begründung der verwendeten Modal Split Werte im MIV von Snizek + Partner (siehe Beilagen) hingewiesen, demgemäß die angenommenen Werte für vergleichbare Nutzungen repräsentativ sind. Betreffend den MIV-Anteil für Studierende kann andererseits auf die Freigabebedingungen für die wohnbaulich relevante Aufschließungszone BKN-5,0-A1 verwiesen werden, die eine Evaluierung der Prognosen des Verkehrsgutachten vorsehen und ggf. entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen vorschreiben.

<p><b>D. Berücksichtigung der Hinweise gem. Stellungnahmen von betroffenen Grundeigentümer*innen, Anrainer*innen und Interessenvertreter*innen</b></p>
--

Betreffend die Stellungnahmen der Grundeigentümer\*innen, Anrainer\*innen und Interessensvertreter\*innen erfolgen nachfolgende Anmerkungen:

**Ad 1 (überdimensioniertes Projekt):**

Der Gemeinde Hainburg/Donau ist die städtebauliche Sensibilität des Standorts bewusst. Eine Vereinbarkeit mit dem Ortsbild (u.a. im Hinblick auf die Sichtbeziehungen zum Schlossberg und ortsverträgliche Baukörperausformungen) wird u. a. über den Raumordnungsvertrag (Pkt. 3.8) sowie den sich in Ausarbeitung befindenden Bebauungsplan geregelt.

Insbesondere wird auf die gem. Raumordnungsvertrag sichergestellte Bedachtnahme der Empfehlungen des Bundesdenkmalamts verwiesen und darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Flächenwidmungsplans die GFZ 5,0 den maximal konsumierbaren Rahmen vorgibt und der Bebauungsplan großteils deutlich geringer Geschößflächenzahlen vorsehen wird. Weiters wird - vorbehaltlich der noch nicht begutachteten Ergänzungen - auf die vorliegende positive Begutachtung (siehe vorangegangene Ausführungen) gem. §24 (5) NÖ ROG 2014 seitens der NÖ Landesregierung hingewiesen.

**Ad 2 (Negativer Einfluss auf Denkmäler bzw. historischen Charme):**

Zur Gewährleistung einer Vereinbarkeit mit den umliegenden Denkmälern bzw. zur Wahrung des historischen Charmes werden die Vorgaben des Bundesdenkmalamts in den Raumordnungsvertrag (Pkt. 3.8) aufgenommen (siehe auch I A, ad 8). Hinsichtlich der archäologischen Fundzone Ehemaliger Exerzierplatz (Jüdischer Friedhof) erfolgt die Festlegung einer ÖEK Realisierungsbedingung (siehe I A, ad 2).

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Themen Orts- und Landschaftsbild im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans behandelt und dabei weitere Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt werden (vgl. Abschnitt I, B, 5.).

**Ad 3 (unzureichende Partizipation bzw. Information):**

Betreffend generelle Informationen zum Projekt wird grundsätzlich auf die umfangreichen ÖROP Auflageunterlagen verwiesen.

Im Rahmen der Gemeindezeitschrift „Hainburg im Bild“ erfolgte bereits in der Ausgabe vom März 2023 eine Vorinformation der Bevölkerung zur bevorstehenden Flächenwidmungsplanänderung. Weiters erfolgte seit 18. Jänner 2023 eine umfangreiche und wiederholte Medienberichterstattung. Vertreter\*Innen der Bürgerinitiative wurde seitens der Gemeinde Hainburg a. d. Donau im Vorfeld der Auflage in Besprechungen im Februar 2023 und Juli 2023 über laufende Entwicklungen und Projektabläufe berichtet.

Die Kundmachung über die Auflage erfolgte mittels Aushangs auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gem. §24 (6) NÖ ROG 2014 über die Auflage verständigt.

#### **Ad 4 (Bedarfsentfall durch Absage Böhringer Ingelheim):**

Es kann auch nach Absage von Böhringer Ingelheim zur Errichtung einer neuen Produktionsanlage in Bruck an der Leitha ein Änderungsanlass gem. 25 (1) Z. 5 NÖ ROG 2014 begründet werden. Durch das Gymnasium und die FH besteht auch unter Berücksichtigung der Absage von Böhringer Ingelheim ein besonderer Mehrwert des Gesamtprojekts für die Gemeinde und kann ein entsprechender Bedarf begründet werden. Die Planungen des Landes zu den beiden Einrichtungen sind weiterhin aufrecht. Das Vorhaben ist insgesamt mit einer Aufwertung der Standortqualitäten der Stadt Hainburg a. d. Donau verbunden.

Die Etablierung einer FH und des Gymnasiums ist auf überörtliche Interessen des Landes NÖ zurückzuführen und ist mit den örtlichen Interessen der Gemeinde Hainburg a. d. Donau zu vereinbaren. Die geplanten Widmungsänderungen ermöglichen eine Umsetzung mannigfaltiger allgemeiner Leitziele gem. §1 NÖ ROG 2014 insbesondere im Kontext mit Maßnahmen betreffend soziale Infrastruktur, Bildung und Ortskernstärkung.

#### **Ad 5 (Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten nicht gegeben):**

Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zum künftigen Wohnbaulandbedarf im ÖROP-Erläuterungsbericht hingewiesen. Durch das Gymnasium und die FH besteht auch unter Berücksichtigung der Absage von Böhringer Ingelheim ein besonderer Mehrwert des Gesamtprojekts für die Gemeinde und kann ein entsprechender Bevölkerungszuwachs angenommen werden.

Die etappenweise und bedarfsgerechte Umsetzung ist über die Bestimmungen im Raumordnungsvertrag (Pkt. 3.5) sowie die Freigabebedingungen zur BKN-Aufschließungszone sichergestellt. Darüber hinaus wird auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung (RU7-O-223/108-2023 v. 13.11.2023) hingewiesen, demgemäß der langfristige Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten als begründet erachtet wird.

#### **Ad 6 (Gutachten Fauna und Flora nach Mahd des Exerzierplatzes):**

Seitens der Berichtsteller der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Stellungnahmen (ZT GmbH Beitzl) erfolgte in Form einer ergänzenden Auskunft vom 16.01.2024 eine Klarstellung in Bezug auf die Erhebungen im Bereich des ehemaligen Exerzierplatzes. Die Mahd erfolgte augenscheinlich mit einem Traktor und nicht gründlich, wodurch Vegetationsstreifen in den Übergangsbereichen sowie innerhalb der Fläche stehen blieben. Anhand der nicht gemähten Vegetationsreste sowie verbleibender Randbereiche konnten

Rückschlüsse auf eine Einheitlichkeit der Vegetation über die gesamte Fläche gezogen und Heuschrecken und Tagfalter erhoben werden.

**Ad 7 (NVE bzw. artenschutzrechtliche Stellungnahme):**

Die gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023) erforderlichen Präzisierungen wurden seitens der Berichtsteller (ZT GmbH Beitel) in Form einer ergänzenden Auskunft vom 16.01.2024 in schriftlicher Form vorgelegt (siehe I B, Ad 1 und 2).

Es wird auf die Ausführungen ad 6. hingewiesen.

**Ad 8 (Überlagerung mit Natura-2000-Gebiet bzw. Lage direkt angrenzend):**

Grundsätzlich wird auf den SUP-Umweltbericht bzw. die naturschutzfachlichen Unterlagen (NVE und artenschutzrechtliche Stellungnahme v. ZT GmbH Beitel, Juli 2023) sowie die gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023) geforderten Präzisierungen in Form einer ergänzenden Auskunft der ZT GmbH Beitel vom 16.01.2024 hingewiesen.

Die kleinräumigen Überlagerungsflächen mit dem FFH-Gebiet Hundsheimer Berge betreffen keine geschützten Lebensraumtypen, für die potentiell vorkommenden Schutzgüter Großes Mausohr und Hirschkäfer sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet sollen durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entspr. o.a. Unterlagen, die gem. Raumordnungsvertrag (Pkt. 4.7) verpflichtend einzuhalten sind, vermieden werden. Hinsichtlich der in einer Stellungnahme angeführten Lichtverschmutzung kann etwa eine „insektenfreundliche Beleuchtung“ und die Verwendung von full-cut-off LED-Leuchten insbesondere im Bereich des Schlossbergs als Maßnahme angeführt werden.

Weiters wird auf die o. a. Reduktion der Widmungsfläche im Südosten des Exerzierplatzes (siehe Ad A, A3) auf Grund der Neufeststellung des Schutzwalds hingewiesen.

**Ad 9 (Exerzierplatz naturschutzfachlich wertvoll und soll als Grünraum erhalten bleiben):**

In Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert des Exerzierplatzes wird auf den SUP-Umweltbericht bzw. die naturschutzfachlichen Unterlagen (NVE und artenschutzrechtliche Stellungnahme v. ZT GmbH Beitel, Juli 2023) sowie die gem. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz (BD1-N-8223/026-2023 v. 18.12.2023) geforderten Präzisierungen in Form einer ergänzenden Auskunft der ZT GmbH Beitel vom 16.01.2024 hingewiesen. Weiters wird auf die o. a. Ausführungen ad 6, 7 und 8 verwiesen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die vorhabensbedingten Auswirkungen vertretbar.

In Bezug auf den Wunsch der Erhaltung des Exerzierplatzes als Grünraum wird auf die umfangreiche Variantenanalyse im SUP-Umweltbericht hingewiesen. Der Exerzierplatz befindet sich im Privateigentum, die öffentliche Nutzung des Exerzierplatzes als Grünraum ist lediglich geduldet, jedoch nicht langfristig gesichert. Durch die Neustrukturierung des Exerzierplatzes entsteht keine wesentliche qualitative Versorgungslücke hinsichtlich grüner Infrastruktur.

**Ad 10 (Sicherung qualitativvoller Grünräume i. S. eines Campus):**

Zur Sicherung qualitativvoller Grünräume im Sinne der Gestaltung eines Campus (zentraler qualitativvoller Grünraum, Institutsgebäude gruppieren sich rundherum) wurde die Ausarbeitung

eines Grünraumkonzepts über den Raumordnungsvertrag (Pkt. 3.2) sichergestellt. Darüber hinaus wird diesbezüglich im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans ein ergänzender Vertrag gem. § 17 (3) Z 3 NÖ ROG 2014 ausgearbeitet.

#### **Ad 11 (umwelttechnische Sorgen):**

Hinsichtlich der eingebrachten umwelttechnischen Einwendungen v.a. in Bezug auf Versiegelung und Versickerung wird auf die Ausführungen im ÖROP-Erläuterungsbericht und im SUP-Umweltbericht sowie auf das Oberflächenentwässerungskonzept des ZT-Büros Dipl. Ing. Franz Paikl (Juli 2023) verwiesen.

Eine klimagerechte Gestaltung des Areals wird u.a. über den Raumordnungsvertrag (Pkt. 3.2 bis 3.4) und den sich in Ausarbeitung befindlichen Bebauungsplan gewährleistet.

#### **Ad 12 (Sicherstellung Energieversorgung, Wasserver- und Entsorgung):**

Hinsichtlich der Sicherstellung der Energieversorgung sowie der Wasserver- und Entsorgung wird auf die umfangreichen Aussagen im SUP-Umweltbericht und die Vorprüfung Infrastruktur – Kanalisation und Wasserversorgung von ZT-Büro Dipl. Ing. Franz Paikl (Juli 2023) bzw. die Freigabebedingungen verwiesen.

Bzgl. der Verbringung von kontaminiertem Wasser bzw. Sondermüll wird u.a. auf die Vorgaben im AWG 2002 und auf die OIB-Richtlinie 3 (Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz) bzw. auf die Irrelevanz für das Widmungsverfahren verwiesen.

#### **Ad 13 u. 14 (negative Verkehrsauswirkungen und Widersprüche/Ungenauigkeiten im Verkehrsgutachten):**

Für die Beschlussunterlagen wurde die Verkehrsuntersuchung von Snizek + Partner ergänzt und in Teilbereichen präzisiert (GZ 2819, 20240108\_VU\_Europacampus Hainburg\_final, siehe Beilagen). Seitens der Aufsichtsbehörde wurde eine ergänzende Stellungnahme von einem Amtssachverständigen für Verkehrstechnik für die Begutachtung der Verkehrsuntersuchung eingeholt. Die konsolidierte Fassung der Verkehrsuntersuchung sowie das Gutachten des Verkehrstechnikers wurden zur Kenntnis genommen, seitens der Genehmigungsbehörde wurden keine Versagungsgründe erkannt. Es wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II C hingewiesen.

#### **Ad 15 (ÖV- bzw. fußläufige Erschließung mangelhaft):**

Die o.a. konsolidierte Fassung der Verkehrsuntersuchung von Snizek + Partner wurde inhaltlich insbesondere zum Thema ÖV ergänzt. Grundsätzliche ÖV-Optionen wurden ausführlich dargelegt. Wie in der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde angemerkt, müssen im Rahmen des Widmungsverfahrens noch keine konkreten Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr (z.B.: konkrete Linienführungen von Bussen) beschlossen werden (siehe Stellungnahme Abt. RU1 v. 26.01.2024, RU1-R-223/038-2015). Die notwendigen Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr scheinen jedenfalls herstellbar.

In den unter D angeführten Stellungnahmen wird unter anderem auch auf teilweise schmale Gehsteige hingewiesen. Diese sind auf das für Hainburg a. d. Donau charakteristische innerstädtische Orts- und Straßenbild im Zusammenhang mit den engen Straßenquerschnitten zurückzuführen. Die Regelung von Gehsteigbreiten erfolgt nicht im Rahmen des örtlichen

Raumordnungsprogramms bzw. stehen die beabsichtigten Festlegungen allfälligen Adaptierungen nicht entgegen.

**Ad 16 (eigenständige Radwege):**

Das gesamte Campusareal soll mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen zur Ver- und Entsorgung mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar sein. Diesbezüglich erfolgt die Widmung interner Verkehrswege als private Verkehrsfläche mit dem Verwendungszweck Fuß-, Freizeit- und Einsatzweg. Eigenständige Radwege bzw. ein Radwegenetz sind demnach nicht erforderlich. Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Rad- und Fußverkehrs sollen durch die Ausgestaltung des Campus als verkehrsberuhigte Zone gewährleistet werden.

**Ad 17 (bessere Planungs- bzw. Standortalternativen):**

Hinsichtlich der Einwendungen, es bestünden bessere Planungs- und Standortalternativen wird auf die umfangreiche Variantenprüfung im SUP-Umweltbericht und die positive Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde verwiesen. Es wird auf das Gutachten der Amtssachverständigen für Raumordnung (RU7-O-223/108-2023 v. 13.11.2023) hingewiesen, in dem die Planungsvarianten als hinreichend aufgearbeitet beschrieben werden.

In Bezug auf die in Stellungnahmen mehrmals genannte Standortalternative am östlichen Siedlungsrand, in Richtung Wolfsthal wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich gem. ÖEK ein Entwicklungspotential für die Ausdehnung von Betriebs- und Gewerbegebieten eingetragen ist und die beabsichtigten Nutzungen damit nicht vereinbar wären.

Das ggst. städtebauliche Vorhaben wird den langjährigen Bestrebungen der Gemeinde gem. ÖEK 2012 hinsichtlich einer Entwicklung eines multifunktionalen Stadtteils im Bereich des seit der Schließung der Kaserne ungenutzten Areals gerecht und folgt dem raumplanungsfachlichen Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. In der Gesamtheit der projektbedingten Anforderungen ist der ggst. Standort der am besten geeignete.

**Ad 18 (Verschattung):**

Beruhend auf den aktuellen Widmungsabsichten und den künftigen Festlegungen im Bebauungsplan ist ein Abrücken künftiger Bebauungen am Kasernenareal (Bestandsgebäude ausgenommen) von der Stadtmauer in einem Abstand von 12 m bis ca. 20 m sichergestellt. Ebenso ist gem. Raumordnungsvertrag und den Vorgaben des Bundesdenkmalamts eine hangaufwärts ansteigende Höhenentwicklung sichergestellt, wodurch die bestehenden Wohnbaulandflächen nördlich der Stadtmauer entsprechend berücksichtigt werden. Die Gebäudefronten in Richtung Norden und der Stadtmauer weisen die geringsten Bebauungshöhen auf.

**Ad 19 (Asbestfreilegung):**

Im Zusammenhang mit Abbruch- und Erdarbeiten wird auf die materienrechtlichen Regelungen verwiesen, das NÖ ROG 2014 weist diesbezüglich keine Regelungsinhalte auf.

**Ad 20 (Hangrutschungen, Niveauangleichungen):**

Bzgl. der Gefahr durch Hangrutschungen wird auf die Stellungnahme des geologischen Dienstes v. 06.06.2023 (BD1-G-174/012-2023) verwiesen, der zufolge keine Anzeichen für Rutschprozesse vorgefunden wurden. Bei den Beobachtungen entspr. den unter Abschnitt I D angeführten Stellungnahmen handelte es sich um Auswaschungen und Unterspülungen des

öffentlichen Weges auf den Schlossberg nach mehreren Starkregenereignissen, die von Hangrutschungen zu unterscheiden sind.

Betreffend mögliche Niveauangleichungen wird darauf hingewiesen, dass diese im baurechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. im Bebauungsplan im Rahmen der Festlegung eines Bezugsniveaus gem. §4 Z. 11a NÖ BO 2014 und nicht im ÖROP-Verfahren geregelt werden.

#### **Ad 21 (Ortskernsterben):**

Durch das ggst. Vorhaben soll - entgegen den vorgebrachten Bedenken - der Ortskern durch zahlreiche funktionale Verflechtungen und Synergieeffekte gestärkt werden. Der vorgesehene Bildungscampus grenzt direkt an den historischen Stadtkern an, es handelt sich demnach nicht um die Schaffung eines dezentralen Subzentrums, sondern um eine Belebung des Ortskerns durch die Ansiedelung von Betrieben und ergänzenden Einrichtungen in zentrumsnaher innerstädtischer Lage. Betreffend die zu erwartenden positiven Aspekte auf das Stadtzentrum Hainburg a. d. Donau wird auf die umfangreichen ÖROP-Auflageunterlagen (Erläuterungs- und SUP Umweltbericht) hingewiesen.

#### **Ad 22 (Sicherstellung der Nutzungsdurchmischung):**

Prinzipiell verpflichtet sich der Grundeigentümer Nutzungen wie Bildungseinrichtungen und Betriebe bzw. andere Einrichtungen insb. in den Bereichen Life-Science/Biotechnologie umzusetzen (siehe Raumordnungsvertrag, Pkt. 3.1).

Die Nutzungsdurchmischung am Gesamtareal soll u.a. durch die geplanten BS-Widmungen und den Raumordnungsvertrag gewährleistet werden. Das aktuelle Nutzungskonzept sieht wohnfremde Nutzungen ebenfalls im Bereich der BKN-Widmung vor. Gemäß §16 Abs. 1 Z 2 sind Bauland Kerngebiete für öffentliche Gebäude, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäude und Betriebe bestimmt und sollen die angestrebten Nutzungsmischungen ermöglichen.

#### **Ad 23 (Sozialverträglichkeit):**

Gem. § 14 (2) Z 20 NÖ ROG 2014 ist für Widmungsmaßnahmen, die dazu führen, dass der gesamte Bevölkerungszuwachs ein Ausmaß von 2,5 % pro Jahr übersteigt, die Sozialverträglichkeit explizit darzulegen. Die Richtlinie zielt darauf ab, dass sich die Gemeinde im Planungsprozess schlüssig und nachvollziehbar mit diesem Themenkomplex beschäftigt und allfällige Ausgleichsmaßnahmen trifft. Die Sozialverträglichkeit wurde im ÖROP-Erläuterungsbericht entsprechend der o.a. Planungsrichtlinie dargelegt und wird u.a. über die Freigabebedingungen und die Vorgaben gem. Raumordnungsvertrag sowie die Errichtung von schulischen Einrichtungen und des Kindergartens gewährleistet. Konkrete darüberhinausgehende Planungen (wie z. B. Ausbau des Vereinswesens, Jugendeinrichtungen etc.) liegen aktuell nicht vor, einem Campus entsprechende Begleiteinrichtungen, wie beispielsweise kulturelle Einrichtungen, werden durch die BS-Zusatzbezeichnung „Bildungscampus“ aber jedenfalls ermöglicht.

Betreffend die ausreichende Berücksichtigung dieser Planungsrichtlinie wird auf die diesbezügliche positive raumordnungsfachliche Begutachtung der NÖ Landesregierung hingewiesen.

**Ad 24 (SUP-Umweltbericht mangelhaft):**

Im Rahmen des umfangreichen Scopings (Festlegung des Untersuchungsrahmens SUP) wurde die Erforderlichkeit mehrerer Fachgutachten festgestellt. Die Einholung fachlicher Gutachten ist essenzieller Bestandteil der SUP, daraus resultieren Zusammenfassungen der Gutachten und entsprechende Verweise im Umweltbericht. Der SUP-Umweltbericht wurde gem. der Empfehlung der NÖ Landesregierung für die Erstellung eines SUP-Umweltberichts verfasst und als Teil der Auflageunterlagen seitens der Aufsichtsbehörde positiv beurteilt. Es wurden keinerlei Mängel festgestellt.

**Ad 25 (Daten und Annahmen für die Bevölkerungsprognosen mangelhaft):**

Der Einwand, Daten und Annahmen für die Bevölkerungsprognosen würden ihrer Grundlage entbehren und hätten sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes schon im September 2023 überholt, ist nicht nachvollziehbar. Die Daten und Annahmen für die herangezogenen Bevölkerungsprognosen basieren auf den Daten zur Bevölkerung gem. Statistik Austria (Trendfortschreibung) bzw. entstammen die Prognosewerte der Regionalen Leitplanung und der ÖROK. Diese Ausgangsdaten treffen unabhängig von dem nach Beginn der öffentlichen Auflage bekannt gegebenen und nicht vorhersehbaren Ausfall der Betriebsansiedlung Böhlinger Ingelheim zu.

Die umfangreiche Grundlagenforschung wurde seitens der Aufsichtsbehörde positiv beurteilt und wurden keinerlei Mängel festgestellt. Vielmehr besteht die Grundlagenforschung aus allgemeinen nachvollziehbaren Überlegungen, welche die Grundlage für die Planungsentscheidung bilden.

**Ad 26 (Widerspruch mit Bausperre Innenstadt)**

Das ggst. Vorhaben steht nicht im Widerspruch mit der Bausperre entsprechend §26 Abs. 1 NÖ ROG 2014 für den Bereich der Innenstadt. Die Bausperre dient als Sicherungsinstrumente für Widmungsabsichten, die im Einzelnen zu prüfen sind. Mit der Bausperre selbst erfolgt noch keine Widmung und kann daher kein Widerspruch konstruiert werden. Der Planungsprozess für den Bereich der Bausperre ist noch im Laufen, am ggst. Standort jedoch abgeschlossen und vielfältig begründet. Die Planungsüberlegungen für den Bereich der Bausperre beziehen sich auf völlig andere Bebauungsstrukturen, die insbesondere durch ihre Kleinteiligkeit zu charakterisieren sind.

**E. Berücksichtigung sonstiger Eingaben (bei NÖ Umweltschutz und BD1)**

Betreffend §24 (7) NÖ ROG 2014 wird darauf hingewiesen, dass beide Eingaben außerhalb der sechswöchigen Auflagefrist erfolgt sind.

Mit der naturschutzfachlichen Auskunft vom 14.06.2024 wurde die Stellungnahme vom 16.01.2024 (ZT Büro Beitzl – vgl. II B) in Form von Untersuchungen/Aussagen betreffend die gemeldeten Beobachtungen ergänzt. Dabei konnten keine artenschutzrechtlichen Konflikte festgestellt werden.

**III. SONSTIGE ANMERKUNGEN**

Abgesehen von der o. a. geringfügigen Präzisierung der Bezeichnung werden die Freigabebedingungen für die Aufschließungszone BKN-5,0-A1 durch nachfolgende abschließende Bestimmung (Pkt. 8) ergänzt:

*Festgehalten wird, dass die Freigabe von Teilen der Aufschließungszone erfolgen kann, wenn die vorstehenden Freigabevoraussetzungen für diesen Bereich erfüllt sind, der Gemeinde keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung erwachsen und die ordnungsgemäße Bauungsmöglichkeit der verbleibenden Restfläche gesichert bleibt (§ 16 Abs. 4 NÖ ROG 2014).*

#### IV. WEITERE VORGEHENSWEISE

Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen und vorbehaltlich der ergänzenden Stellungnahme zur Eingabe bei der NÖ Umweltschutzbehörde vom 30.04.2024 (siehe II E) kann der Beschluss der ÖROP-Änderung mit den o. a. Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen (Plan Nr.: R-0602/20/E und Plan Nr.: R-0602/OEK/02/E) empfohlen werden. Die o. a. fachlichen Unterlagen sowie eingelangten Stellungnahmen sind den Beschlussunterlagen beizulegen (siehe unten).

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die beschlossene Verordnung, ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende, die Verständigungsnachweise und die unterfertigten Beschlusspläne (werden nach der Beschlussfassung von unserem Büro ausgefertigt) sowie der unterzeichnete Raumordnungsvertrag an das Amt der NÖ Landesregierung zu übersenden.

Im Rahmen der Beschlussunterlagen ist weiters darzulegen, in welcher Form der SUP Umweltbericht bei der Entscheidung des Gemeinderats berücksichtigt wurde und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Das ÖROP ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheids unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen.

Zwei mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigungen des ÖROPs (ÖEK und Flächenwidmungsplan) sind beim Amt der Landesregierung zu hinterlegen.

Gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird der Entwurf des Flächenwidmungsplanes im Gemeindeamt durch sechs Wochen, vom 12. September 2023 bis 24. Oktober 2023, hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Während der Auflagefrist sind schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes eingegangen.

Die beiliegende Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

#### **Antrag des Stadtrates:**

Der Gemeinderat möge den geänderten Flächenwidmungsplan mit der Pl.Nr.R-0602/OEK/02/E vom 31. August 2023 und mit der Pl.Nr. R-0602/20/E, Auszug Blatt 1 vom 04. September 2023 in der vorliegenden Art samt beiliegender Verordnung beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **11. Leasingvertrag und Service-/Wartungsvertrag UNIMOG**

Im Jahr 2019 wurde ein Leasingvertrag für einen Unimog U218 für eine Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Da dieser Vertrag mit 31.07.2024 ausläuft, wurden Angebote für einen Fahrzeuersatz eingeholt. Gemeinsam mit der Firma Pappas Auto GmbH und Mercedes Benz Financial Service soll, wie bisher, ein neuer Unimog über Nutzleasing mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren angeschafft werden.

Die Leasingraten werden nur für die Dauer des Nutzleasings bezahlt und das Fahrzeug nach Ablauf der Dauer getauscht.

Erfahrungsgemäß beginnen bei Unimog-Fahrzeugen nach 5 Jahren erhöhte Instandhaltungs-/Reparaturkosten, darum wurde die Laufzeit so gewählt.

Dieser Fahrzeugtyp ist für den kommunalen Betrieb in Hainburg essentiell, unter anderem um den Winterdienst im Ortsgebiet aufrecht zu erhalten.

Von der Firma Pappas Auto GmbH wurde als Ersatz ein neuer UNIMOG Geräteträger U2 19 mit EURO 6 Motor mit einem Leasingvertrag und einer Service- und Wartungskombination für einen Zeitraum von 5 Jahren angeboten. Die vorhandenen Zusatzgeräte (Streuautomat und Mulag-Mäher) können weiterverwendet werden.

Die monatliche Leasingrate beträgt bei einer Kalkulationsdauer von 60 Monaten € 2.823,72 inklusive Umsatzsteuer. Der Zinssatz von 5 % ist fix.

Der Service- und Wartungsvertrag deckt für einen Zeitraum von 60 Monaten die kompletten Service- und Wartungsarbeiten ab. Die monatlichen Wartungskosten belaufen sich für den gesamten Zeitraum von 60 Monaten auf € 541,20 inklusive Umsatzsteuer.

Die jährlichen Gesamtkosten für den UNIMOG Geräteträger U2 19 belaufen sich somit auf € 40.379,04 inklusive Umsatzsteuer.

Die Bestellung erfolgt über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Die Finanzierung erfolgt unter der Haushaltsstelle 1/8210-7050.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge mit der Firma Pappas Auto GmbH, 2355 Wiener Neudorf, einen Leasingvertrag und einen Service- und Wartungsvertrag mit einer Laufzeit von jeweils 60 Monaten für einen UNIMOG Geräteträger U2 19 mit EURO 6 Motor mit Fixzinssatz abschließen. Die monatliche Leasingrate beträgt derzeit € 2.823,72 inklusive Umsatzsteuer. Die monatliche Service- und Wartungspauschale beträgt über die gesamte Laufzeit € 541,20 inklusive Umsatzsteuer.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **12. Rahmenvereinbarung für Straßenbauarbeiten 2024 - 2027**

Die in den Jahren 2024 – 2027 geplanten Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet von Hainburg wurde im Auftrag der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau vom Zivilingenieurbüro Dipl.Ing. Franz Paikl in Form eines Rahmenvertrages mit einem nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich laut Bundesvergabegesetz ausgeschrieben.

Ausgeschrieben wurden folgende Arbeiten:

- Straßenbauarbeiten für Straßenneugestaltungen
- Instandsetzungsarbeiten in bestehenden Straßenzügen
- Belagsaufbringung in bestehenden Straßenzügen

- Punktuelle Sanierungen von Fahrbahnen, Gehsteigen und Nebenanlagen
- Punktuelle Ausbesserungen von Randsteinen
- Schadensbehebungen (Sanierung von Schäden durch Setzungen)
- Grabungsarbeiten für einzelne Hausanschlüsse bzw. Gebrechen von Leitungen
- Austausch von desolaten Schachtabdeckungen

Infolge der noch nicht konkretisierten Vorhaben für die nächsten 4 Jahre wurde als Basis für die Ausschreibung eine fiktive Massenermittlung durchgeführt, wobei diese Massen mit den erbrachten Leistungen der letzten Jahre überschlägig abgestimmt wurden.

Durch diese Vorgangsweise soll erreicht werden, dass nur einzelne Einheitspreise pro Einheit angegeben werden, sondern diese, trotz fehlender Detailangaben, in einem Zusammenhang zu sehen sind.

Das vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Paikl erstellte Leistungsverzeichnis wurde am 13. Mai 2024 an insgesamt 4 Firmen zur Angebotslegung versandt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am Mittwoch, den 29. Mai 2024 im Beisein von STR Johannes Gumprecht, GR Gerhard Gruber, StA.Dir. Ewald Bergmann, Michaela Edlinger und Ing. Roland Jardschin (Büro Paikl) im Stadtamt Hainburg/D.

Von der Firma Granit GmbH wurde kein Angebot abgegeben und die Firma Leyrer und Graf GmbH hat dem Büro Paikl über die Erstellung eines Angebotes abgesagt.

Folgende Angebote wurden abgegeben:

Firma Porr, 7111 Parndorf	€ 756.616,28 inkl. USt.
Firma Strabag, 2460 Bruck a.d.Leitha	€ 586.643,78 inkl. USt.

Nach formaler und rechnerischer Prüfung der Angebote wird vom Zivilingenieurbüro Dipl. Ing. Franz Paikl wird mit Schreiben vom 03. Juni 2024 die Vergabe der Rahmenvereinbarung für die Straßenbauleistungen 2024-2027 an die Firma Strabag AG, 2460 Bruck a.d.Leitha zum Angebotspreis von € 586.643,78 inkl. USt. vorgeschlagen.

Der Kontrahentenvertrag soll für den Zeitraum von 4 Jahren (2024 bis 2027) abgeschlossen werden. Der Abruf der Leistungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Hainburg mittels Bestellschein nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

Die Preise des Angebotes der Firma Strabag AG sind Festpreise bis 31.12.2024. Ab Jänner 2025 kann eine Indexanpassung laut Baukostenindex für Straßen- und Brückenbau laut Statistik Austria vorgenommen werden.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Rahmenvereinbarung für die Straßenbauleistungen 2024 bis 2027 an die Firma Strabag AG zum Angebotspreis von € 586.643,78 inklusive Umsatzsteuer genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **13. Auftragsvergabe Photovoltaikanlagen diverse Standorte**

Die Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau plant in Summe fünf gemeindeeigene Objekte mit Photovoltaikanlagen auszustatten bzw. zu erweitern. Die relevanten Standorte sind: Rathaus, Volksschule, Bauhof, Musikschule, Bergbad.

Dazu wurden 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen:

- EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf (EVN)
- neiko° elektro & klima GmbH, Obere Siedlungsstraße 19, 2412 Wolfsthal (Neiko)
- Green Synergy Elektrotechnik GmbH, Landstraße 117, 2410 Hainburg an der Donau (Green Synergy)

Die Anlagen wurden als Maximalanlage ausgeschrieben, um eine höchstmögliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Dachflächen zu erreichen. Der überschüssige Strom, welcher nicht am Standort verwendet werden kann, soll durch die Errichtung von Energiegemeinschaften bei anderen Gemeindeobjekten verwendet werden. Die Ausgestaltung der Energiegemeinschaften kann erst nach Umsetzung der Photovoltaikanlagen erfolgen. Eine Einbindung der bereits errichteten Photovoltaikanlagen aus dem Jahr 2022 ist aufgrund der gegebenen Vertragssituation nicht möglich.

Die geplanten Investitionskosten werden zu 50% aus Mitteln des KIP 2023 § 2 Energiemaßnahmen gefördert.

Von den oben genannten Firmen wurden im Dezember 2023 bzw. Jänner 2024 Angebote gelegt. Eine unmittelbare Umsetzung war aufgrund der zu dieser Zeit stattfindenden Abstimmungen mit den Sanierungsreferenten der NÖ Landesregierung nicht möglich.

Einerseits wurden von den Sanierungsreferenten Einsparungen im Nachtragsvoranschlag 2024 eingefordert, andererseits sollten die KIP Fördermitteln zur Gänze ausgeschöpft werden. Im NVA 2024 hat man sich auf die Beantragung der Förderungen für die Photovoltaikprojekte bis 31.12.2024 (Ende der Antragsstellung!) und einer Umsetzung im Kalenderjahr 2025 entschieden. Seitens der Stadtgemeinde wurden aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der gegebenen Volatilitäten im Photovoltaikmarkt neue Angebote per Ende Mai 2024 von den oben genannten Firmen angefordert. Seitens der EVN wurde kein neues Angebot abgegeben, mit dem Hinweis, dass die Preise vom 1. Angebot noch Gültigkeit haben.

Die letztendlichen Angebote sehen wie folgt aus:

	EVN			Green Synergy			Neiko		
	kWp	netto	€/kWp	kWp	netto	€/kWp	kWp	netto	€/kWp
Rathaus	35,2	56.214	1.597	8,9	14.413	1.619	15,4	23.732	1.541
Volksschule	35,2	44.979	1.278	34,7	37.345	1.076	35,2	34.040	967
Bauhof	16,7	23.588	1.411	16,9	24.940	1.475	17,6	23.030	1.309
Musikschule	21,1	28.314	1.341	21,4	29.311	1.372	21,1	26.954	1.276
Bergbad	17,2	22.777	1.327	16,9	22.038	1.303	17,6	21.365	1.214
<b>Gesamt</b>	<b>125,4</b>	<b>175.873</b>	<b>1.402</b>	<b>98,8</b>	<b>128.047</b>	<b>1.296</b>	<b>106,9</b>	<b>129.121</b>	<b>1.208</b>

Zu beachten ist die zum Teil unterschiedliche Ausgestaltung der Anlagengröße. Dadurch wurde die Kennzahl €/kWp als Vergleichswert eingefügt.

Die Angebote unterscheiden sich in der angewandten Materialien wie zum Beispiel der eingesetzten Module und auch der Wechselrichter.

Seit 01. Jänner 2024 gilt gem. § 28 Abs. 62 UStG 1994 eine neue Regelung, dass auf Lieferung von Photovoltaikmodulen auch photovoltaikanlagenspezifische Komponenten wie bspw.

Wechselrichter, Dachhalterungen, Energiemanagementsysteme, Solarkabel, etc. keine Umsatzsteuer mehr anfällt sofern unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Die Engpassleistung der Photovoltaikanlage (insgesamt) beträgt nicht mehr als 35 kW (peak).

Eine Beschlussfassung im Kalenderjahr 2024 ist notwendig, damit das Projekt zur Förderung der KIP Mitteln eingebracht werden kann.

Im NVA 2024 wurden die KIP Förderungen unter folgenden HH-Stellen eingeplant:

Rathaus	2/0290+3000	€ 28.100,00
Volksschule	2/2110+3000	€ 17.400,00
Bauhof	2/8200+3000	€ 11.800,00
Musikschule	2/3200+3000	€ 13.800,00
Bergbad	2/8310+3000	€ 11.700,00

Der Ausschuss für Finanz- und Sicherheitsmanagement hat in seiner Sitzung vom 3. Juni 2024 die eingelangten Angebote geprüft. Es wird ein Budgetrahmen von € 180.000,00 für den Voranschlag 2025 empfohlen. Somit kann für die Photovoltaik-Projekte noch KIP Mitteln noch im Kalenderjahr 2024 (Ende der Antragsfrist 31.12.2024) beantragt werden.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

#### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge für die Errichtung der Photovoltaikanlagen im Kalenderjahr 2025 einen Budgetrahmen in der Höhe von € 180.000,00 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

#### **14. Aufhebung des Beschlusses TOP I/4 „Darlehensaufnahme Wasserversorgung Hochbehälter I und Hummelstraße“ vom 14.12.2023**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 zur Finanzierung des Vorhabens „Sanierung Hochbehälter I und Hummelstraße“ eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 1.120.000,00 beschlossen, ohne im Beschluss für eine entsprechende Bedeckung für die Annuitäten und Gebührenanpassungen vorzusorgen.

Gemäß § 90 Abs.4 Zif. 7 NÖ GO 1973 bedürfen Darlehen und Haftungen für Projekte u.a. in dem Bereich der Wasserversorgung keiner Genehmigung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt. Der Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 ist daher aufzuheben und ein neuer Beschluss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

#### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Beschlusses TOP I/4 „Darlehensaufnahme Wasserversorgung Hochbehälter I und Hummelstraße“ vom 14.12.2023 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **15. Neufassung des Beschlusses „Darlehensaufnahme Wasserversorgung Hochbehälter I und Hummelstraße“**

Zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung Hochbehälter I und Wasserleitung Hummelstraße ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 1,120.000,00 erforderlich.

Am 20. November 2023 wurde per E-mail an sechs Kreditinstitute eine Darlehensanfrage gerichtet.

Angefragt wurde um ein Darlehen in der Höhe von € 1,120.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit einer Verzinsung gebunden an den 6 Monate Euribor, dekursiv, 30/360 bzw. alternativ ein Fixzinsangebot über die gesamte Laufzeit.

Folgende Angebote sind eingelangt:

### **Marchfelder Bank:**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955% per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,28% Aufschlag, derzeit **4,235%**, keine Spesen.

Ein Fixzinssatz wurde nicht angeboten.

### **Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum:**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955% per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,45% Aufschlag, derzeit **4,405%**, keine Spesen.

Ein Fixzinssatz wurde nicht angeboten.

### **Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl:**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955 % per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,80% Aufschlag, derzeit **4,755%**, keine Spesen.

Ein Fixzinssatz in Höhe von 4,1% für 20 Jahre, danach Neuvereinbarung, Teiltilgungen und Gesamtrückzahlungen sind spesenfrei möglich.

### **HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG:**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955 % per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,60% Aufschlag, derzeit **4,555%**, keine Spesen.

Fixzinssatz: wird errechnet zwei Bankarbeitstage vor Einmalzuzählung auf theice.com Seite „ICE SWAP Rate“ (15-Jahres-Satz) d.s. per 05.12.2023 2,845% plus 1,00% (**3,845%**)

Aufschlag, keine Spesen.

### **UniCredit Bank Austria AG**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955% per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,54% Aufschlag, derzeit **4,495%**, keine Spesen.

Ein Fixzinssatz in Höhe von **3,34%** für die gesamte Laufzeit.

### **BAWAG PSK**

Verzinsung 6-Monats-Euribor (3,955% per 11.12.2023) mindestens Wert null zuzüglich 0,50% Aufschlag, derzeit **4,445%**.

Ein Fixzinssatz in Höhe von 3,265% gebunden an den volumens- und laufzeitgewichteten Swap-Satz +0,50%-Punkte, keine Sondertilgungen möglich.

Seitens der Finanzabteilung wird die Vergabe des zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung Hochbehälter I und Wasserleitung Hummelstraße erforderlichen Bankdarlehens in der Höhe von

€ 1,120.000,00 an die Marchfelder Bank mit einem variablen Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor mindestens Wert null zuzüglich 0,28% Aufschlag und einer Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

Gemäß § 90 Abs.4 Zif. 7 NÖ GO 1973 bedürfen Darlehen und Haftungen für Projekte u.a. in dem Bereich der Wasserversorgung keiner Genehmigung, wenn der Gemeinderat gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließt.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge beschließen, das zur Finanzierung des Vorhabens Sanierung Hochbehälter I und Wasserleitung Hummelstraße erforderliche Bankdarlehen in der Höhe von € 1,120.000,00 bei der Marchfelder Bank mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Zinssatz gebunden an den 6-Monats-Euribor, dekursiv, 30/360, Wert mindestens null zuzüglich 0,28 % p.a., keine Spesen, aufzunehmen. Die Bedeckung des Schuldendienstes hat gemäß § 90 Abs.4 Zif. 7 NÖ GO 1973 unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren zu erfolgen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **16. Verleihung eines Ehrenzeichens**

Seit 24 Jahren ist Herr Mag. Othmar Posch als Pfarrer in der Stadt Hainburg a.d.Donau tätig. Pfarrer Posch ist dafür bekannt, den Menschen zuzuhören und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Er zeigt stets großes Einfühlungsvermögen, wobei für ihn vor allem das Miteinander von größter Bedeutung ist.

Auch die Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde kann als hervorragend beschrieben werden. Er war stets bereit Projekte der Stadtgemeinde Hainburg wie z.B. das Mittelalterfest zu unterstützen und erfolgreich umzusetzen.

Anlässlich seines bevorstehenden Ruhestandes soll Pfarrer Mag. Othmar Posch in Würdigung seiner herausragenden Verdienste und seinen unermüdlichen Einsatz in der Gemeinde der Goldene Ehrenring verliehen werden.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge die Verleihung des Goldenen Ehrenringes an Pfarrer Mag. Othmar Posch, in Würdigung seiner herausragenden Verdienste für das Wohl der Stadt Hainburg a.d.Donau, beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **17. Benennung „Viribus Unitis – Pfadfinderplatz“**

Anlässlich des 100-jährigen Bestehens wurde von der Seepfadfindergruppe Hainburg - viribus unitis angefragt, den bis jetzt namenlosen Platz vor dem Ungartor als Pfadfinder-Platz zu benennen.

1924 wurde die Pfadfindergruppe „Heimo“ in Hainburg a.d.Donau begründet. In weiterer Folge entstanden die „Fluss- und Seepfadfinder Hainburg“

Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten und beim Erwachsenwerden zu begleiten.

Die Gruppe ist seit 1976 im Ungartor zu Hause, nachdem sie den Großteil der Renovierungsarbeiten im Inneren des Ungartors über viele Jahre hinweg durchgeführt hatte. Seit Gründung der Pfadfindergruppe Hainburg ist eine Vielzahl ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter im Sinne der weltweiten Pfadfinderbewegung hier aktiv.

Nach Gesprächen mit den Verantwortlichen der Pfadfindergruppe wird vorgeschlagen, den Platz vor dem Ungartor künftig „Viribus Unitis – Pfadfinderplatz“ zu benennen.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Platz vor dem Ungartor künftig „Viribus Unitis – Pfadfinderplatz“ benannt wird.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

### **GR Maria Lampl verlässt um 20.49 Uhr vor TOP I/18 wegen Befangenheit den Saal**

### **18. Subvention Stadtkapelle Hainburg Musikverein Wolfsthal**

Die Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg – Musikverein Wolfsthal hat mit Vereinsförderungs-antrag vom 10. Mai 2024 um die Gewährung einer Subvention zur Deckung der Fixkosten ihres Vereines angesucht.

Ihre Einnahmen erzielt die Spielgemeinschaft aus Mitgliedsbeiträgen, Werbeeinnahmen und Erlösen aus der Abhaltung von eigenen Veranstaltungen und der musikalischen Umrahmung verschiedenster Anlässe.

Dem gegenüber stehen Fixkosten zur Begleichung von Versicherungsprämien, AKM-Gebühren, Wartung und Instandhaltung der Musikinstrumente, Noten- sowie Bekleidungsankauf.

Zusätzliche Ausgaben ergeben sich für den Verein durch hervorragende Jugendarbeit und der Förderung der Gemeinschaft sowie des Vereinslebens.

Unter der Haushaltsstelle 1/3220-7570 „Subvention Stadtkapelle“ ist im Voranschlag 2024 ein Betrag von € 1.500,00 veranschlagt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2024 einstimmig die Gewährung einer Subvention an die Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg - Musikverein Wolfsthal in der Höhe von € 1.500,00 zur Bedeckung der Fixkosten empfohlen.

**Debattenredner:** STR Thomas Häringer

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge der Spielgemeinschaft Stadtkapelle Hainburg - Musikverein Wolfsthal für das Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von € 1.500,00 zur Bedeckung der Fixkosten gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **19. Subvention für die Hainburger Autorenrunde**

Am 21. März 2024 fand eine Ausschusssitzung betreffend Kultur- und Tourismus-management statt. Unter dem Tagesordnungspunkt 3 berichtet die Vorsitzende Frau Vizebürgermeisterin Silvia Zeisel über den Festakt in Niederroden von 9. bis 11. Mai 2024 anlässlich des 50jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft Hainburg-Niederroden. Sie schlägt vor, der Hainburger Autorenrunde für die Erstellung der Festschrift eine Subvention in Höhe von € 300,00 zu gewähren.

Die Autorenrunde veranstaltet immer wieder Autorenlesungen in Hainburg und hält nach wie vor den Kontakt mit Autoren der Partnerschaftsgemeinden Niederroden und Samorin aufrecht. Der Antrag wurde von den Mitgliedern des Kultur- und Tourismusmanagement einstimmig angenommen, diese ersuchen um Weiterbehandlung des Subventionsansuchens im Finanzausschuss.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2024 das Subventionsansuchen behandelt und empfiehlt, der Hainburger Autorenrunde für die Erstellung einer Festschrift anlässlich des 50-Jahre-Jubiläums Städtepartnerschaft Niederroden-Hainburg trotz der schwierigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau eine Subvention in der Höhe von € 300,00 zu gewähren.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge der Hainburger Autorenrunde für die Erstellung einer Festschrift anlässlich des 50-Jahre-Jubiläums Städtepartnerschaft Niederroden-Hainburg eine Subvention in der Höhe von € 300,00 gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

## **20. Subvention für den Paddelverein Hainburg**

Der Paddelverein Hainburg hat mit Vereinsförderungsantrag vom 25. März 2024 um einen Zuschuss für investive Maßnahmen in der Höhe von € 3.726,90 angesucht.

Von der Firma A.S. Pflaster GmbH wurden bei der Auffahrt zum Bootshaus Rasenpflastersteinen verlegt, um einen gefahrlosen (Rutschgefahr, Verschmutzung) Transport der Boote zu ermöglichen sowie eine Verunreinigung des öffentlichen Gehsteiges und Verkehrs mit Geröll zu verhindern.

Des Weiteren wurde zur Bestandssicherung des Bootshauses die defekte Außenverkleidung (Holzverschalung) durch neue Bretter ausgetauscht. Die Materialkosten der Firma J. u A. Frischeis betragen € 426,60.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 15.04.2024 wurde empfohlen, dem Paddelverein Hainburg eine Subvention in der Höhe von € 1.500 zu gewähren.

### **Antrag des Stadtrates**

Der Gemeinderat möge dem Paddelverein Hainburg eine Subvention in der Höhe von € 1.500,00 gewähren.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

**21. Bericht des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat am 18. Juni 2024 eine unangesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat, mit den schriftlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters, zur Kenntnis gebracht.

**22. Bericht Sanierung-Kontrolle**

Auf Grund des vom Gemeinderat am 29. Juni 1995 beschlossenen Sanierungskonzeptes, erfolgte durch Organe der Aufsichtsbehörde im März 2024 eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes.

Der Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

**23. Abgesetzt**

g. u. g.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

.....

.....

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen namens der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen:

.....

.....

.....